TAPISSERIE (KENN.NR. 077)

STUDIENPLAN FÜR TAPISSERIE

I. AUFNAHMSPRÜFUNG

§ 1: Die Aufnahmsprüfung dient der Feststellung der künstlerischen Begabung für das zentrale künstlerische Fach.

Die Aufnahmsprüfung gliedert sich in zwei Teile:
Der erste Teil umfaßt die Beurteilung der vom Kandidaten vorbereiteten künstlerischen Arbeitsproben.
Der zweite Teil besteht aus einer Klausurarbeit über (ein) vom Prüfungssenat ausgewählte(s) künstlerische(s) Thema (Themen). Die Aufnahmsprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn beide Teile positiv vom Prüfungssenat (§ 38 Abs. 1 KHStG) beurteilt wurden.

Der Studienversuch Tapisserie endete mit dem Studienjahr 1999/2000. Aus diesem Grund werden keine Aufnahmsprüfungen mehr durchgeführt.

II. PFLICHT- UND FREIFÄCHER

§ 2: Aus den Pflichtfächern des zentralen künstlerischen Faches sind zu melden:

Bezeichnung des Faches	Zahl der Semesterwochenstunden
1. Zentrales künstlerisches Fach	
Tapisserie	136
2. Sonstige Pflichtfächer	
a) Kunst- und Kulturgeschichte	20
b) Morphologie der bildenden Kunst	4
c) Darstellungsmethodik	10
d) Objektstudium	40
e) Farbenlehre	8
f) Bindungslehre	4
g) Methoden der textilen Verarbeitung	50
3. Pflichtfächer gemäß § 8 Abs. 3 KHStG	10
Organisationswesen, Ausstellungswesen, Kommunikationswesen, Informationswesen, Darstellungswesen	

Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

1. Zentrales künstlerisches Fach
Tapisserie 136
Künstlerischer Einzelunterricht aus Tapisserie einschließlich Malerei

2. Sonstige Pflichtfächer

a) Kunst- und Kulturgeschichte 20
Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Konversatorien, Privatissima, davon mind. sechs Wochenstunden aus Kunstgeschichte, nach Maßgabe des Lehrangebotes

b) Morphologie der bildenden Kunst 4
Vorlesungen und Übungen

c) Darstellungsmethodik 10
Fotografie, Schrift, Perspektive, Gebundene und normierte Darstellungsverfahren, davon mindestens fünf Wochenstunden Übungen

d) Objektstudium 40
Aktzeichnen, Naturstudien, Anatomie und anatomisches Zeichnen, nach Maßgabe des Lehrangebotes

e) Farbenlehre 8
Textilfärberei, Farbenchemie
Vorlesungen und Übungen, davon mindestens vier Wochenstunden Übungen

f) Bindungslehre 4
Vorlesungen und Übungen, nach Maßgabe des Lehrangebotes

g) Methoden der textilen Verarbeitung 50
Webtechniken, Drucktechniken, Nähtechniken, Plastische Textilverarbeitungstechniken, davon mindestens je zehn Wochenstunden Übungen und Vorlesungen, nach Maßgabe des Lehrangebotes

3. Pflichtfächer gemäß § 8 Abs. 3 KHStG 10
Organisationswesen, Ausstellungswesen, Kommunikationswesen, Informationswesen, Darstellungswesen
Vorlesungen und Übungen, nach Maßgabe des Lehrangebotes

§ 3: Freifächer
Der Besuch von Lehrveranstaltungen für eine Schwerpunktsetzung in der Ausbildung wird nach Maßgabe des Lehrangebotes empfohlen.

§ 4: Vorprüfungen
Der Kandidat hat vor der Zulassung zur Diplomprüfung die entsprechenden Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtfächer gemäß § 2 Z. 2 und 3 (Mindeststundenanzahl und vorgeschriebene Lehrveranstaltungstypen) vorzulegen. Die Vorprüfungen aus Vorlesungen sind in der Regel mündlich abzuhalten.

§ 5: Diplomprüfung
Der Leiter der Meisterschule hat dem Kandidaten spätestens im vorletzten einrechenbaren Semester mehrere Vorschläge für die bei der Diplomprüfung zu lösende künstlerische Aufgabe bekanntzugeben. Der Kandidat ist berechtigt, selbst Vorschläge zu erstatten, über deren Eignung der Leiter der Meisterschule entscheidet. Der Kandidat hat aus den Vorschlägen eine Aufgabe zu wählen. Die Diplomprüfung ist vor einem Prüfungssenat (§ 38 Abs. 3 KHStG) abzulegen.

§ 6: Studiendauer
Die Studiendauer beträgt acht Semester. Das Studium ist nicht in Studienabschnitte gegliedert.